

GESCHÄFTSORDNUNG DES STUDIENREKTORATS¹

Organisation und Aufgabenverteilung:

§ 1 Aufgaben der Studienrektorin

(1) Die Studienrektorin ist das für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz zuständige Organ gemäß § 19 Abs. 2 Z 2 Universitätsgesetz 2002 (UG), BGBl. I Nr. 120/2002, i.d.g.F. Sie wird durch den Vizestudienrektor in allen Angelegenheiten mit Ausnahme der Universitätslehrgänge und in den Angelegenheiten der Universitätslehrgänge durch die Vizestudienrektorin für Weiterbildung, gemäß den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, unterstützt und vertreten (§ 2 Abs. 1 Satzung Teil B).

(2) Der Studienrektorin obliegen all jene Aufgaben, die ihr durch Gesetz und die Bestimmungen der Satzung der Universität Klagenfurt zugewiesen sind. Eine (keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebende) Liste der durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben ist auf der Homepage des Studienrektorats veröffentlicht.

§ 2 Mitglieder des Studienrektorats

Das Studienrektorat besteht aus der Studienrektorin, dem Vizestudienrektor, der Vizestudienrektorin für Weiterbildung und den Mitarbeiterinnen des Büros des Studienrektorats.

§ 3 Grundsätze der Funktionsausübung

(1) Die Studienrektorin unterrichtet das Rektorat über alle Vorgänge und Maßnahmen ihres Aufgabenbereichs, die den Geschäftsbereich des Rektorats berühren. Dies gilt insbesondere für die der Studienrektorin im Zusammenhang mit der Erlassung und Änderung von Curricula zugewiesenen Aufgaben (§ 6 Abs. 1 und 2 Satzung Teil B).

(2) Die Studienrektorin, der Vizestudienrektor und die Vizestudienrektorin für Weiterbildung unterrichten sich gegenseitig laufend über alle wichtigen Vorgänge und Maßnahmen.

(3) Die Zentrale Einrichtung (ZE) Studien- und Prüfungsabteilung unterstützt die Studienrektorin bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Darüber hinaus unterstützt die Stabsstelle Dekanatekanzlei / Weiterbildung die Studienrektorin in Angelegenheiten der Universitätslehrgänge.

(4) Die Studienrektorin hält engen Kontakt zur Österreichischen Hochschülerschaft an der Universität Klagenfurt.

§ 4 Geschäftsverteilung

(1) Die Studienrektorin betraut den Vizestudienrektor mit der selbstständigen Erledigung der unter Abs. 3 genannten Aufgaben und die Vizestudienrektorin für Weiterbildung mit der selbstständigen Erledigung der unter Abs. 5 genannten Aufgaben. Die Verteilung der Aufgaben zwischen der Studienrektorin und dem Vizestudienrektor erfolgt nach der Zugehörigkeit der Studien und der Studien- und Wahlfachbereiche zu den Fakultäten (Abs. 2 und 3). Der jeweilige Aufgabenbereich umfasst die Vollziehung aller studienrechtlichen

¹ Erlass der Studienrektorin vom 20. August 2018 (§ 2 Abs. 1 Satzung Teil B).

Bestimmungen gemäß Gesetz und Satzung der Universität Klagenfurt in Bezug auf diese Studien und Studienbereiche. Die in Abs. 4 genannten Aufgaben sind von der Studienrektorin und dem Vizestudienrektor gemeinsam zu erledigen.

(2) Die Studienrektorin ist zuständig für die Vollziehung aller gemäß Gesetz und Satzung dem zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen Organ zugewiesenen Aufgaben in Bezug auf

- die ordentlichen und außerordentlichen Studien mit Ausnahme der Universitätslehrgänge einschließlich der Unterrichtsfächer, Studienbereiche, Wahlfachstudien und vertiefende Lehrangebote der Fakultät für Kulturwissenschaften;
- die ordentlichen und außerordentlichen Studien mit Ausnahme der Universitätslehrgänge einschließlich der Unterrichtsfächer, Studienbereiche, Wahlfachstudien und vertiefende Lehrangebote der Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung;
- das interfakultäre Masterstudium „Game Studies and Engineering“;
- das interfakultäre Masterstudium „Medien- und Konvergenzmanagement“.

(3) Der Vizestudienrektor ist zuständig für die Vollziehung aller gemäß Gesetz und Satzung dem zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen Organ zugewiesenen Aufgaben in Bezug auf

- die ordentlichen und außerordentlichen Studien mit Ausnahme der Universitätslehrgänge einschließlich der Unterrichtsfächer, Studienbereiche, Wahlfachstudien und vertiefende Lehrangebote der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften;
- die ordentlichen und außerordentlichen Studien mit Ausnahme der Universitätslehrgänge einschließlich der Unterrichtsfächer, Studienbereiche, Wahlfachstudien und vertiefende Lehrangebote der Fakultät für Technische Wissenschaften;
- das interfakultäre Bachelor- und Masterstudium Informationsmanagement.

(4) Die nachfolgend genannten Angelegenheiten beraten und entscheiden die Studienrektorin und der Vizestudienrektor gemeinsam:

- Grundsatzfragen betreffend die Aufgabenerfüllung mit Ausnahme der Universitätslehrgänge;
- Individuelle Studien;
- Ordentliche und außerordentliche Studien mit Ausnahme der Universitätslehrgänge einschließlich der Unterrichtsfächer, Studienbereiche, Wahlfachstudien und vertiefende Lehrangebote, die nicht gemäß Abs. 2 oder 3 zugeordnet sind.

(5) Die Vizestudienrektorin für Weiterbildung ist zuständig für die Vollziehung aller gemäß Gesetz und Satzung dem zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen zuständigen Organ zugewiesenen Aufgaben in Bezug auf die Universitätslehrgänge. Grundsatzfragen betreffend die Universitätslehrgänge beraten und entscheiden Studienrektorin und Vizestudienrektorin für Weiterbildung gemeinsam.

Organe und Einrichtungen mit beratender Funktion und/oder Entscheidungsbefugnis im Aufgabenbereich der Studienrektorin:

§ 5 Studienprogrammleiterinnen bzw. Studienprogrammleiter

(1) Die Studienrektorin und gemäß der Beauftragung nach § 4 Abs. 3 der Vizestudienrektor ernennen die Studienprogrammleiterinnen bzw. Studienprogrammleiter sowie deren Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Satzung Teil B und beauftragen diese mit den in der Satzung vorgesehenen Aufgaben (§ 3 Abs. 3 und 5 Satzung Teil B). Die Ernennung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen. Die Übertragung weiterer Aufgaben ist zulässig.

(2) In den unter § 3 Abs. 3 Z 1 - 5 Satzung Teil B der Universität genannten Angelegenheiten unterliegen die Studienprogrammleiterinnen bzw. Studienprogrammleiter der Fachaufsicht und Weisungsbefugnis der Studienrektorin. Erledigungen sind mit "Für die Studienrektorin" zu fertigen. Die Studienrektorin und gemäß

der Beauftragung nach § 4 Abs. 3 der Vizestudienrektor sind auch berechtigt, diese Angelegenheiten jederzeit an sich zu ziehen.

(3) Das Studienrektorat unterstützt die Tätigkeit der Studienprogrammleiterinnen bzw. Studienprogrammleiter in Grundsatzfragen insbesondere auch durch einen regelmäßigen Informationsaustausch.

§ 6 Doktoratsbeiräte

(1) Die Studienrektorin und gemäß der Beauftragung nach § 4 Abs. 3 der Vizestudienrektor ernennen die Mitglieder der Doktoratsbeiräte gemäß den Bestimmungen der Satzung (§ 19 Abs. 4 Satzung Teil B).

(2) Das Studienrektorat unterstützt die Tätigkeit der Doktoratsbeiräte in Grundsatzfragen insbesondere auch durch einen regelmäßigen Informationsaustausch.

§ 7 Wissenschaftliche Leiterinnen bzw. Leiter von Universitätslehrgängen

(1) Die Studienrektorin und gemäß der Beauftragung nach § 4 Abs. 5 die Vizestudienrektorin für Weiterbildung betrauen die wissenschaftlichen Leiterinnen bzw. Leiter von Universitätslehrgängen unter Beibehaltung ihrer Fachaufsicht und Weisungsbefugnis mit den in § 22a Abs. 3 Satzung Teil B genannten Aufgaben. Schriftliche Ausfertigungen in diesen Angelegenheiten sind mit „Für die Studienrektorin“ zu zeichnen. Die Betrauung ist im Mitteilungsblatt kundzumachen. Die Studienrektorin und gemäß der Beauftragung nach § 4 Abs. 5 die Vizestudienrektorin für Weiterbildung sind auch berechtigt, diese Angelegenheiten jederzeit an sich zu ziehen.

(2) Die Vizestudienrektorin für Weiterbildung und die Stabsstelle Dekanatekanzlei / Weiterbildung unterstützen die Tätigkeit der wissenschaftlichen Leiterinnen bzw. Leiter von Universitätslehrgängen in Grundsatzfragen insbesondere durch einen regelmäßigen Informationsaustausch.

Verfahrensbestimmungen:

§ 8 Studienabschließende Zeugnisse

(1) Studienabschließende Zeugnisse ausgenommen jene für Universitätslehrgänge werden mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung in der ZE Studien- und Prüfungsabteilung ausgestellt und sind von der Leiterin/dem Leiter der ZE Studien- und Prüfungsabteilung bzw. deren/dessen Stellvertreter/in iSv § 4 Beglaubigungsverordnung, BGBl. II Nr. 494/1999, i.d.g.F., zu beglaubigen (§ 74 Abs. 5 UG).

(2) Studienabschließende Zeugnisse für Universitätslehrgänge werden mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung in der Stabsstelle Dekanatekanzlei / Weiterbildung ausgestellt und sind von der Vizestudienrektorin für Weiterbildung im Namen der Studienrektorin zu unterfertigen.

§ 9 Sitzungen des Studienrektorats

(1) Die Mitglieder des Studienrektorats treffen sich grundsätzlich 14-tägig zu gemeinsamer Beratung über Maßnahmen und Vorgänge ihres jeweiligen Aufgabenbereiches.

(2) Die Mitarbeiterinnen des Studienrektorats erstellen eine Tagesordnung, zu der alle Mitglieder des Studienrektorats Tagesordnungspunkte einbringen können.

(3) Die Sitzungen des Studienrektorats sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können Auskunftspersonen hinzugezogen werden.

§ 10 Vertretung

(1) Die Vertretung der Studienrektorin im Falle ihrer Verhinderung erfolgt durch den Vizestudienrektor.

(2) Die Vertretung des Vizestudienrektors bzw. der Vizestudienrektorin für Weiterbildung in den von ihm bzw. ihr selbstständig zu erledigenden Agenden erfolgt im Falle seiner bzw. ihrer Verhinderung durch die Studienrektorin.

(3) Endet die Funktionsperiode (§ 2 Abs. 3 Satzung Teil B) der Studienrektorin (z.B. durch Rücktritt oder Abwahl) vorzeitig, so übernimmt der Vizestudienrektor die Aufgaben der Studienrektorin als geschäftsführender Studienrektor bis zum Amtsantritt der nächsten Studienrektorin bzw. des nächsten Studienrektors, längstens jedoch bis zum Ende der ursprünglichen Funktionsperiode.

§ 11 Inkrafttreten, Änderungen

(1) Die vorliegende Geschäftsordnung sowie jede Änderung tritt mit dem auf die Verlautbarung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die im Mitteilungsblatt vom 1.2.2017, 10. Stück, Nr. 71.1, verlautbarte Geschäftsordnung außer Kraft.